

A-43 

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan Industriegelände Grünauer Stadtwald II

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 10.10.1969 Nr. 569/69 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Grünauer Straße von der Bergheimer Spange bis zum Industriegleis / weiter entlang des Industriegleises bzw. in dessen Verlängerung nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze / entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten bis zur Bergheimer Spange , Bergheimer Spange nach Süden bis zur Grünauer Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 8.11.1968, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Industriegebiet ausgewiesen, in dem nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaubar sind. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

Auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNV sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

§ 3

Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge unmittelbar zur Grünauer Straße sowie zur Bergheimer Spange sind nicht zulässig.

Sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen über die Erschließungsstraßen des Industriegebietes erreicht werden.

§ 4

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke der Erschließungsstraße an der Einmündung in die Grünauer Straße sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Materiallagerung und von sonstigen Sichtbehinderungen von über 1,0 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

§ 5

Einfriedungen

Sämtliche Grundstücke sind lückenlos einzufrieden.

Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 2 m nicht überschreiten.

Hinweise

Gelände- und Bauhöhen

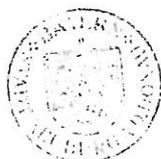
Zum Schutz gegen Überschwemmungen wird nahegelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Kote 378,5 ü.NN. aufzufüllen.

Bezüglich der Bauhöhen sind die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 24.3.1969
Stadt Neuburg a.d.Donau



(Handwritten signature)
(Lauber)

Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 10.10.1969 Nr.XX 569/69

Augsburg, 12.November 1970
Regierung von Schwaben
I.A.



(Handwritten signature)
(Wale)

Baudirektor